

PROTOKOLL Nr. 2016-35

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Montag, den 21. Dezember 2020, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Daniela, GR. Obrist Peter, GR. Indrist Hansjörg, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Johann (bei Top 1 und 2 nicht anwesend), GR. Obererlacher Markus (Top 1 und 2 nicht anwesend), GR. Scherer Gerhard;

Abwesend: GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Obererlacher Christine (entschuldigt),

Beginn: 19:30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-34 der Sitzung vom 14.10.2020, wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung auf elektronischem Weg (e-mail) zugestellt. Einwände oder Ergänzungen zum Protokoll werden nicht vorgebracht und das Protokoll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme eines Teilbetrages aus der zweckgebunden Wasserversorgungsrücklage zur Finanzierung der Sanierung des Hochbehälters der WVA „Bachhäusl“.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Förderbeiträge für das Jahr 2020 an die örtlichen Vereine und Institutionen.
3. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2021 bzw. ab 01.01.2021.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeitsleistungen (Vollwärmeschutz, Elektroinstallationen; Videoüberwachung, stationäre Presse) im Rahmen der Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes der Gemeinden Untertilliach und Obertilliach.
5. Beratung und Beschlussfassung über die über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 2865/2, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40.5 – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
6. Beratung und Beschlussfassung über die über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den

- Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 2770 (Gp. 53), beide KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Kerngebiet“ gemäß § 40.3 – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
7. Beratung und Beschlussfassung über die über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1311/3, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38.2 – laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Errichtung einer Futterstelle (Futterstadel) auf der Gp. 2754/5 (Schönboden), KG Obertilliach, durch den Jagdpächter Dr. Gerhard Hinderer.
 9. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über das Ansuchen um Weidrecht auf der Gp. 2589 (GGAG Leiten), KG Obertilliach, durch Herrn Indrist Thomas, Leiten 2, 9942 Obertilliach.
 10. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit Stichtag, 20.11.2020 und deren Bedeckung.
 11. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“ mit Genehmigung der Beitragsleistung.
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Kooperationsvereinbarung „Bergsteigerdörfer“ mit Genehmigung der Beitragsleistung.
 13. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Projektierung mit zeitnaher Umsetzung eines Notweges in Richtung „Prünste-Ebene“.
 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für die Finanzierung der Sanierung des Hochbehälters der WVA Bachhäusl eine Entnahme aus der Rücklage in der Höhe von € 52.000,00 erforderlich ist. Weiters wurde um einen KPC-Zuschuss angesucht und auch ein Investitionszuschuss in Höhe von € 28.500,00 (Förderbarwert) genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach entnimmt aus der zweckgebundenen Rücklage für Wasserversorgungsanlagen zur Finanzierung der Sanierung des Hochbehälters der WVA Bachhäusl einen Betrag in Höhe von € 52.000,00.

Abstimmung: einstimmig (7 Stimmen)

z.P.2) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die Vorlage über die Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 2020 an die örtlichen Vereine und Institutionen zur Kenntnis.

Weiters hat die Sängerrunde „Gisänge“ um die Gewährung eines Zuschusses angesucht. Über eine Subvention im Jahr 2021 sollte im Rahmen der Voranschlagserstellung bzw. Beschlussfassung beraten werden.

Beschluss:

Die Gewährung (Auszahlung) der Zuschüsse und Subventionen für das Jahr 2020 an die örtlichen Vereine und Institutionen, wird wie folgt festgesetzt:

allgemeine Sportförderung € 2.500,00 (Sportunion - € 1.500,00; OK-Biathlon € 1.000,00); Bike-Club Conny-Alm € 500,00; Volksbildung/Erwachsenenschule Obertilliach - € 200,00; Musikkapelle - € 3.700,00; Heimatbühne Obertilliach - € 500,00; Schützenkompanie - € 1.500,00; Volkstanzgruppe - € 500,00; Brauchtumsverein - € 500,00; Kutschenmuseumsverein - € 500,00; Kirchenchor € 500,00; Pfarrkirche (Heizkostenzuschuss) - € 300,00; katholischer Familienverband - € 200,00; Bergrettung Obertilliach-Kartitsch - € 1.100,00; Landjugend/Jungbauernschaft - € 500,00; Ortsbäuerinnen Obertilliach - € 500,00; Jungschargruppe Obertilliach - € 200,00;

Abstimmung: einstimmig (7 Stimmen)

z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind. Dem Gemeinderat wird in Form einer Power-Point-Präsentation ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2020, wie folgt fest:

1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke B
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

4. Lesegebühren:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

5. Benützungsentgelt Kultursaal:

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer,

Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 100,00
2. Theatervorstellungen und diesen gleichgestellte Veranstaltungen € 50,00
3. kleine Veranstaltungen und diesen gleichgestellte Veranstaltungen € 30,00

6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:

Kopien (s/w) Vereine und Institutionen	€ 0,10
Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen	€ 0,20
Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl.	€ 0,20
Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl.	€ 0,30
Farbauszüge aus der DKM (A4)	€ 2,00
Normalauszüge aus der DKM (A4)	€ 0,50
Faxgebühren (pauschal)	€ 2,00
Grundbuchsabfrage pro A4-Seite	€ 8,00
Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien	

7. Entleihung von Sitzgarnituren:

- € 2,00 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 3,00 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 20,00

8. Benützungsentgelt - Turnhalle:

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 20,00

9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:

Buchband (Abholung im Gemeindeamt):	€ 50,00
Zustellung Inland	€ 10,00
Zustellung Ausland	€ 15,00
Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tilga)	€ 5,00
Kehrbuch	€ 5,00
Flurnamenkarte	€ 25,00
Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage:	€ 25,00

10. Stundensätze Bauhof:

Gemeindearbeiter	€ 38,00
Radlader incl. Fahrer (brutto)	€ 90,00
Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)	€ 40,00
Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)	€ 55,00
Notstromaggregat an Privatpersonen	€ 15,00 (pro Stunde)
Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Instit.	€ 20,00 (pro Tag)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 17,65 m² der Bemessungsgrundlage.

- Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.702,60.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,37 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.530,48.
- Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,31 je m³ Wasserverbrauch.
 - Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 60,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
 - Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 9,60.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

- Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,671 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 393,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,671 je m² der Bemessungsgrundlage.
- Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,00 je m³ Wasserverbrauch.
- Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,050 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

- Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit b) der Abfallgebührenordnung beträgt:

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen	
Bioabfall und Restmüll	Euro 7,70
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 6,10
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 8,50
 - Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:

bei zweiwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 3,70
pro 120-Liter Behälter	Euro 5,00
pro 240-Liter Behälter	Euro 9,70
pro 660-Liter Behälter	Euro 26,40
pro 800-Liter Behälter	Euro 31,10
bei vierwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 4,70
pro 120-Liter Behälter	Euro 6,20
pro 240-Liter Behälter	Euro 11,65
pro 660-Liter Behälter	Euro 34,50
pro 800-Liter Behälter	Euro 41,90
pro 5000-Liter Container	Euro 124,40
- Sperrmüll (über einem Kubikmeter angelieferten Sperrmüll – kein Haus- bzw. Restmüll)
pro m³ Euro 30,00

Bodenaushubmaterial (laut GR-Beschluss vom 23.07.2020):
pro m³ Bodenaushub Euro 4,73

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	320,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	160,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	90,00
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	90,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	160,00
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	320,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	160,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	90,00
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	90,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	160,00
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	550,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	110,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	132,00
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro	56,00
----------------------------	------	-------
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	5,60
---	------	------

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Bürgermeister berichtet noch kurz über die Entsorgung von Bioabfall (Diskussion bei der Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol. Auch bei der Trennung von recycelbarem Material wird es künftighin Änderungen geben.

z.P.4) Bgm. Matthias Scherer bittet Herrn GR. Obrist Peter um Vortrag der Vergabevorschläge für Arbeitsleistungen (Vollwärmeschutz, Elektroinstallationen, Videoüberwachung, stationäre Presse) im Rahmen der Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes der Gemeinden Untertilliach und Obertilliach.

GR. Obrist Peter bringt dem Gemeinderat die zu vergebenden Arbeitsleistungen beim Recyclinghof „Untertilliach-Obertilliach“.

Für die nachstehenden Gewerke ergeben sich folgende (Vergabesummen (netto ohne MWSt.):

Vollwärmeschutz – Fa. Seiwald, Maria Luggau	€	8.958,50
Elektroinstallationen – Fa. Elektro Aichner	€	59.361,13
Videoüberwachung – Fa. Elektro Aichner	€	4.107,53
Stationäre Presse – M.B.T. Maschinenhandel GmbH	€	32.300,00

Der Gemeinderat diskutiert über die zu vergebenden Gewerke. Die Container für die stationäre Presse werden sind von der Gemeinde zu bestellen und werden vom Abfallwirtschaftsverband bezahlt (rotieren von Recyclinghof zu Recyclinghof).

GR. Obrist Peter gibt noch einen kurzen Bericht über den Stand der Baumaßnahmen. Der Großteil der Bauarbeiten sind abgeschlossen.

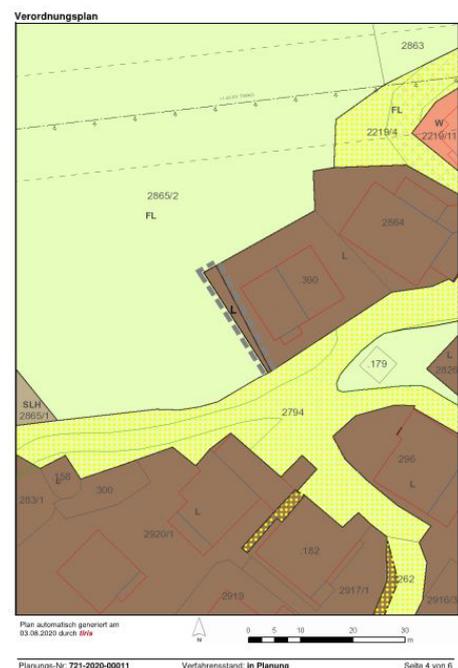
Beschluss:

Für die Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes „Untertilliach-Obertilliach“ werden die nachstehenden Gewerke (Leistungsaufträge) an folgende Firmen vergeben:

Vollwärmeschutz – Fa. Seiwald, Maria Luggau	€	8.958,50
Elektroinstallationen – Fa. Elektro Aichner	€	59.361,13
Videoüberwachung - Fa. Elektro Aichner	€	4.107,53
Stationäre Presse – M.B.T. Maschinenhandel GmbH	€	32.300,00

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2020-00011 – Verfahrensnr. 2-721/10041) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. 390 und Gp. 2865/2, beide KG Obertilliach, zur Kenntnis. Der Eigentümer der Bp. 390 hat eine Teilfläche aus der Gp. 2865/2, KG Obertilliach, zur Arrondierung seiner Grundstücksfläche für die Realisierung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude.



Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Bp. 390 und Gp. 2865/2, beide KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. .390 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. Um die erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2018 zur angrenzenden Gp. 2865/2 KG Obertilliach einhalten zu können, soll ein Teilbereich der Gp. 2865/2 KG Obertilliach herausgeteilt und mit der Gp. .390 KG Obertilliach vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 482/2020 vom 14.07.2020 im Anhang). Um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend o. a. Teilungsplan in südwestlicher Richtung erforderlich.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), westlich an die baul. Entwicklung W 1 anschließend: „Charakteristik: Überwiegend mit Wohnhäusern bebauter Bereich. Entwicklung: Auffüllen von Baulücken sowie Zubauten möglich, ansonsten keine weitere Bauentwicklung.“ Da es sich hierbei lediglich um Abstandsflächen handelt und gegenständlicher Bereich der Freihaltefläche auch in Zukunft baufrei bleibt, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden.

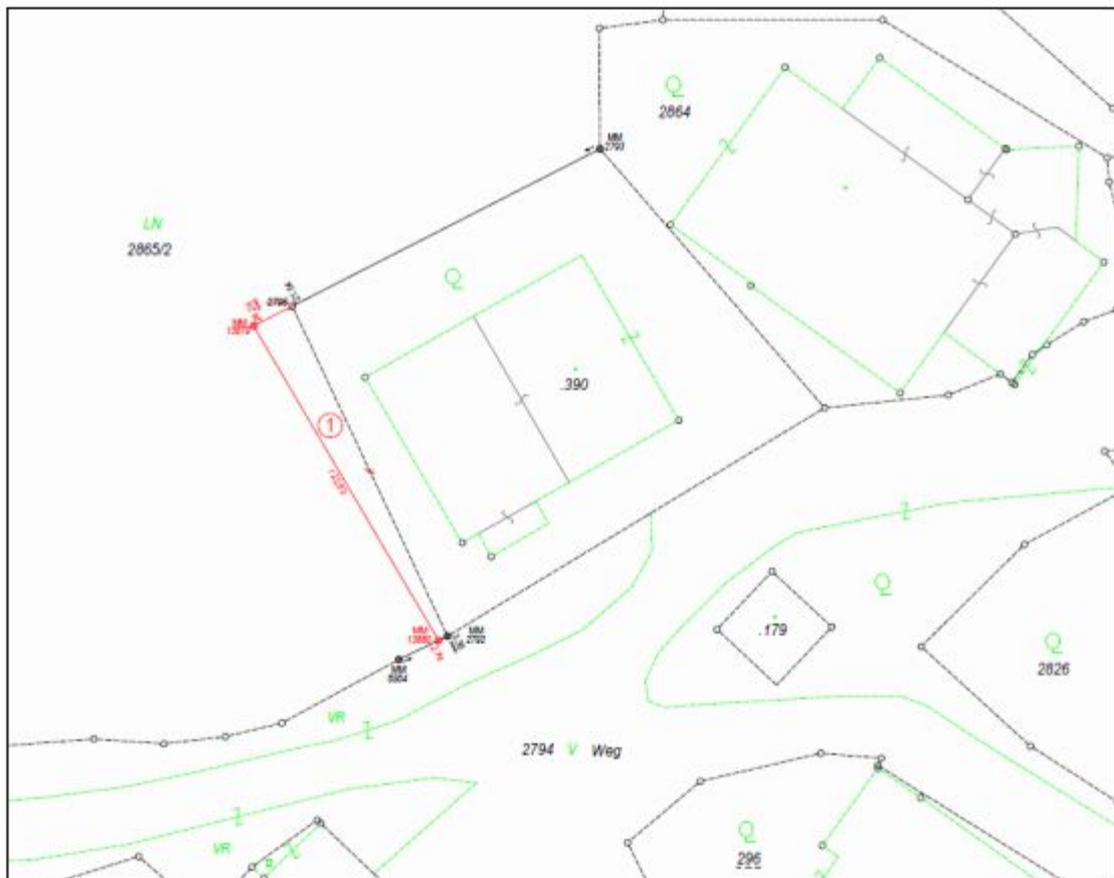
Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2865/2 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

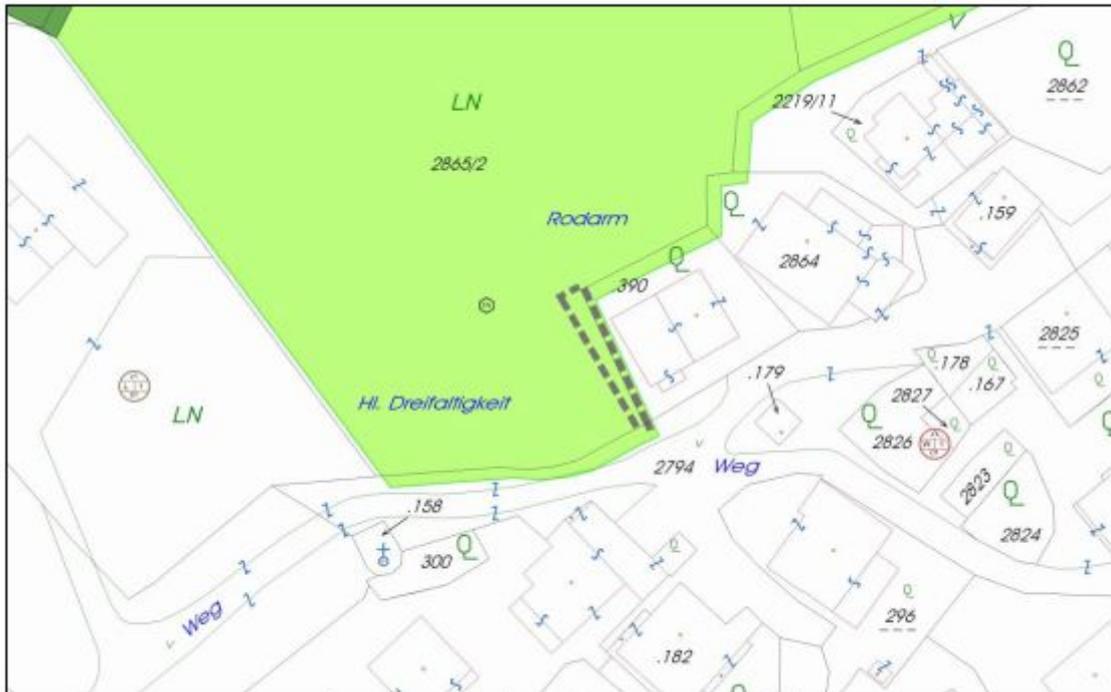




Foto: Bestehendes Wohngebäude auf der Gp. .390 KG Obertilliach

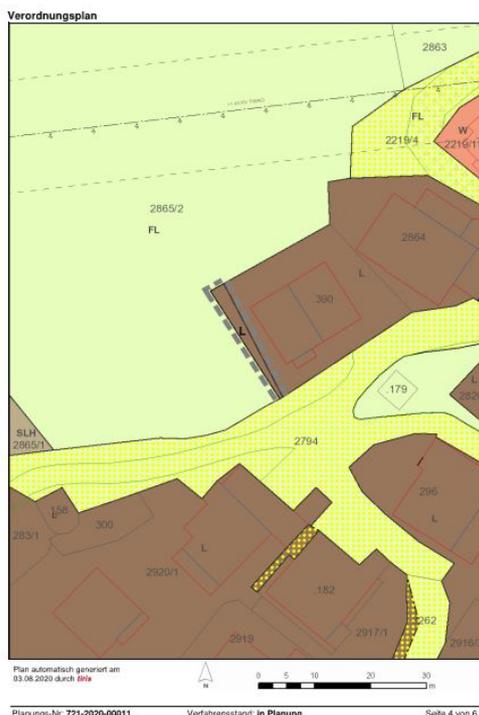


Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 482/2020 vom 14.07.2020



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach **einstimmig (9 Stimmen)** gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 03.08.2020 (Planungsnr. 721-2020-00011), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke Bp. 390 und Gp. 2865/2, beide KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

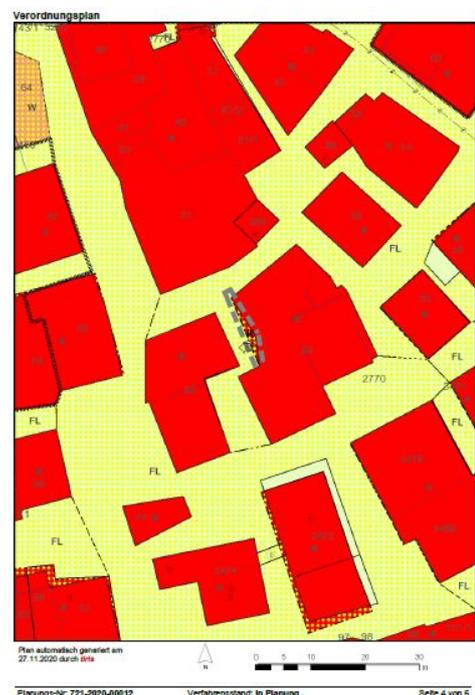
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. 390 und 2865/2, beide KG Obertilliach:

Umwidmung einer Teilfläche von rund 38 m² aus dem Grundstück 2965/2, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 (5) TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2020-00012 – Verfahrensnr. 2-721/10042) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Bp. 53 und Gp. 2770, beide KG Obertilliach, zur Kenntnis. In diesem Bereich wurde eine Grundstücksarrondierung durchgeführt. Für mögliche Bautätigkeiten auf der Gp. 53, KG Obertilliach, ist eine einheitliche Widmung des Grundstückes erforderlich.



Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 53 und Gp. 2770, beide KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Naflerhof“ auf der Gp. 53 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. Um die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur angrenzenden Gp. 2770 KG Obertilliach einhalten zu können, soll ein Teilbereich der Gp. 2770 herausgeteilt und mit der Gp. 53 KG Obertilliach vereinigt werden (siehe Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl. 1692/2020 vom 19.08.2020 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Baulandwidmung „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2016 in westlicher Richtung entsprechend o. e. Teilungsplan erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels K 1: „Charakteristik: Kernzone im Zentrum von Obertilliach – Schutzzone. Entwicklung: Entwicklungsmöglichkeiten durch Zubauten sowie Neubauten auf den Reserveflächen. Bei der Bebauungsplanung ist in besonderer Weise dem Schutz des Ortsbildes Rechnung zu tragen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich innerhalb der Schutzzone nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) einliegt. Es ist daher ggf. der Sachverständigenbeirat entsprechend mit einzubeziehen.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

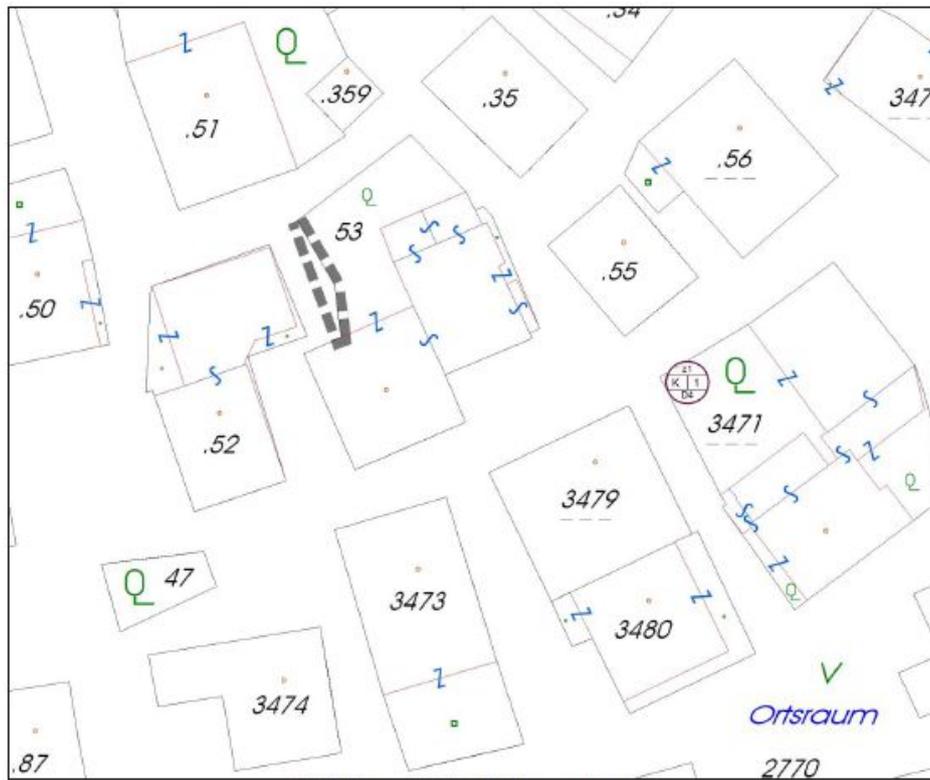
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2770 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto: Bestehendes Gebäude auf der Gp. 53 KG Obertilliach (rot umrandet)



Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer
9900 Lienz, GZl. 1692/2020 vom 19.08.2020



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach **einstimmig (9 Stimmen)** gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27.11.2020 (Planungsnr. 721-2020-00012), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke Gp. 53 und Gp. 2770, beide KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

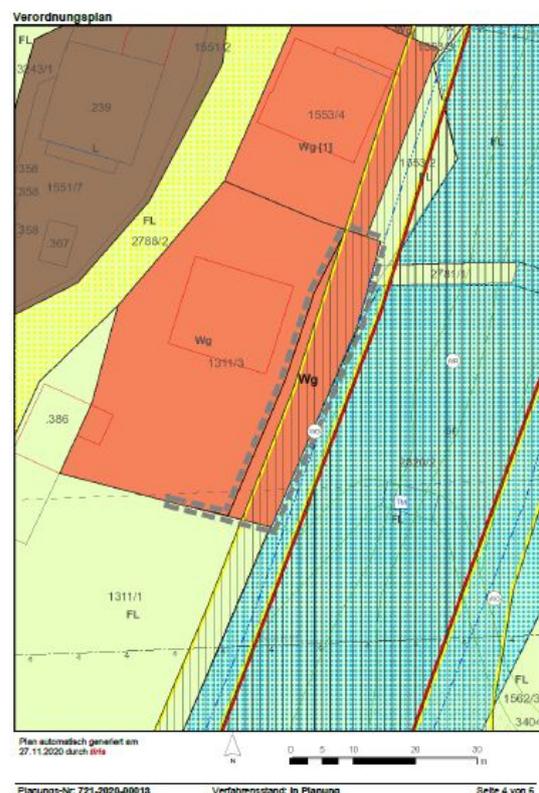
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 53 und Gp. 2770, beide KG Obertilliach:

Umwidmung einer Teilfläche von rund 10 m² aus dem Grundstück 2770, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Kerngebiet“ gemäß § 40 (3) TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2020-00013 – Verfahrensnr. 2-721/10043) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1311/3, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Auf dem Grundstück Gp. 1311/3, KG Obertilliach, sind Bautätigkeiten geplant, wobei eine einheitliche Widmung des Grundstückes erforderlich ist.



Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1311/3, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme abgegeben:

Beim Gästehaus auf der Gp. 1311/3 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll u.a. westseitig auf Höhe des Untergeschoßes ein Lagerraum angebaut werden, wobei die Abdeckung des Lagerraumes auf Höhe des Erdgeschoßes künftig als Terrasse genutzt wird. Süd- bzw. talseitig anschließend an die Außenmauer des Lagers soll eine ca. 6,5 m lange Mauer errichtet werden. Ein weiterer überdachter Lagerraum soll am südwestlichen Grundstücksteil, angrenzend an den Gebäudebestand auf der Gp. .386 entstehen. In diesem Zuge werden auch die Grundgrenzen geringfügig angepasst (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 500/2020 vom 16.11.2020 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2

Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 in östlicher Richtung erforderlich.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 14: „Charakteristik: Für Wohnnutzung in Einzelhausbebauung. Entwicklung: Langfristig für Wohnzwecke. Widmungsvoraussetzung ist vor allem die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung der Flächen des Entwicklungsbereiches. Weiters ist auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung zu achten und dabei ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis anzustreben.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird grundsätzlich nicht gesehen: es handelt sich um ein Bestandsgebäude, die Widmung wird nach aktuellen, technischen Vermessungen an die neuen Grundgrenzen angepasst. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich aufgrund des angrenzenden Gärberbaches innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung liegt jedoch bereits vor – den Vorgaben der WLV sind im Bauverfahren entsprechend Rechnung zu tragen. (GZI. 3141/93-2020 vom 26.02.2020). Schließlich wird angemerkt, dass der Süden des Planungsbereiches innerhalb des Schutzstreifens einer Hochspannungsleitung (> 110-220 kV) einliegt. Die APG ist daher im Bauverfahren entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1311/3 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto: Gästehaus auf der Gp. 1311/3 KG Obertilliach



Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 500/2020 vom 16.11.2020



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach **einstimmig (9 Stimmen)** gemäß § 68 Abs. 3 i.V. mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27.11.2020 (Planungsnr. 721-2020-00013), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes Gp. 1311/3, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1311/3, beide KG Obertilliach:

Umwidmung einer Teilfläche von rund 362 m² aus dem Grundstück 2770, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 (2) TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.8) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben (E-2020-555) vom Jagdpächter Dr.med. Gerhard Hinderer betreffend der Adaptierung der bestehenden Futterstelle auf der Gp. 2754/5 (Schönboden) zur Kenntnis. Es ist geplant, die drei alten Futterstadel in der Größe von ca. 60 m² abzutragen und anstelle dieser einen Futterstadel im Ausmaß von 7,06 m x 7,06 m zu erstellen. Begründet wird diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, dass die bisherigen Futterstadel nicht mehr benutzbar sind und die Lagerung des Heus für die Wildfütterung im Winter unerlässlich ist. Eigentümer der Gp. 2754/5, KG Obertilliach, ist die Gemeinde Obertilliach. Dem Ansuchen ist auch eine planliche Darstellung des Futterstadels angeschlossen.

Die Gemeinde Obertilliach hat hinsichtlich der Größe von Futterstadeln für Jagd Zwecke eine Rechtsauskunft bei der Baurechtsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingeholt (Bewilligungspflicht nach der TBO).

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mitgeteilt, dass die gegenständliche Futterstelle größtenteils nicht unüblich sei (laut jagdfachlichem Sachverständigen), sodass baurechtlich gesehen wohl eine Ausnahme von der TBO 2018 gemäß § 1 Abs. 3 lit. I TBO 2018 vorliegt.

Das Ansuchen wurde erst nach der Errichtung des Futterstadels bei der Gemeinde Obertilliach eingebracht.

Ursprünglich waren zwei kleinere Futterhütten geplant – entstanden ist ein großer Feldstadel.

Der Gemeinderat diskutiert über die Vorgangsweise bei der Errichtung dieses Futterstadels.

Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Eigentümerin des Gst. 2754/5 (Bereich Schönboden), KG Obertilliach, erteilt die Genehmigung zur Errichtung eines Futterstadels mit einem maximalen Ausmaß von 7,06 x 7,06 Metern (laut derzeitigem Bestand). Die Zustimmung ist an die Auflage gebunden, dass eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem derzeitigen Jachtpächter als Errichter des Feldstadels und der Gemeinde Obertilliach als Grundstückseigentümerin abzuschließen ist (Mindestinhalt der Vereinbarung jedenfalls – künftige Nutzung, allfällige Baumaßnahmen - z.B. Abbruch, Weitergabe an künftige Jagdpächter).

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

- z.P.9) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Schriftsatz (Erf-Nr. E-2020-601) betreffend der Weidenutzung durch Herrn Indrist Thomas, Leiten 2, auf Grundstücken der GGAG Leiten (vorwiegend Gst. 2589 und eventuell Umgebung) zur Kenntnis. Die Grundstücke liegen im Bereich des „unteren Neurath“ und wird das Gebiet derzeit als Naturschutzgebiet geführt (die besagten Grundstücke wurden als WF-Flächen angegeben und können solche Flächen vorerst nicht mehr beweidet werden)

Grundsätzlich sollten diese Grundstücke als WF-Fläche abgemeldet werden und allen Mitgliedern der GGAG Leiten für Weidezwecke zur Verfügung gestellt werden. Das Weiderecht ist nicht nur auf einzelne Weideberechtigte einzugrenzen.

Beschluss:

Die Beantragung zur Aufhebung der derzeit als WF-Flächen (Naturschutzgebiete) genutzten Grundstücke im Bereich der Gp. 2589, KG Obertilliach, welche im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten stehen, wird genehmigt. Den Weideberechtigten in der GGAG Leiten wird die Fläche zur Beweidung zugänglich gemacht (eine Einschränkung auf einzelne Weideberechtigte bzw. einzelne Weiderechte ist nicht zulässig).

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

- z.P10) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit Stichtag 18.12.2020 zur Kenntnis (die Liste ist dem Protokoll als Anlage angeschlossen).

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben werden dem Gemeinderat näher vorgetragen und Ausgabenbeträge näher erklärt (Personalkostenersatz bei der LMS Sillian Pustertal, Ladestation E-Auto – Stromanschlusskosten; Gemeindeforst).

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt	€ 195.831,86
Mehraushaben – Finanzierungshaushalt	€ 238.101,55

Weiters wird dem Gemeinderat die Bedeckung dieser Mehrausgaben im Ergebnishaushalt und Finanzierungshalt zur Kenntnis gebracht.

Für die Festsetzung des Voranschlages 2021 wurde um eine Fristverlängerung bis Ende Jänner 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz angesucht.

Beschluss:

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit Stichtag 18.12.2020 sowie deren Bedeckung werden genehmigt.

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt € 195.831,86

Mehraushaben – Finanzierungshaushalt € 238.101,55

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

z.P.11) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die Problematik betreffend der Schutzbauwerk, welche durch die Wildbach- und Lawinenverbauung errichtet wurden und mit deren Fertigstellung in die Erhaltung der Gemeinden übergegangen sind. Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol hat den Gemeinden Unterlagen (Präsentation_Infoveranstaltung, Einschätzungsoperat-Vorabzug, Satzungen-Vorabzug Wasserverband Osttirol, Protokoll Besprechung WLV-Schutzbauten Osttirol) übermittelt.

Es wird eine Tabelle über die Schutzbauwerke der Gemeinden vorgestellt. Auf Basis dieser Schutzbauwerke wurde ein Schlüssel errechnet (Beitragsanteil für Obertilliach – 0,78 % - geschätzter Betrag ca. Euro 300,00 pro Jahr)

Angestrebt wird ein Beitritt aller Osttiroler Gemeinden zum Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“.

Beschluss:

Schutzbauten Osttirol“ bei. Gleichzeitig wird die Übernahme des Kostenanteils in Die Gemeinde Obertilliach tritt dem neu zu bildenden Wasserband „Instandhaltung Höhe von 0,78 % (laut dem errechneten Aufteilungsschlüssel – Vorabzug Einschätzungsoperat)

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

z.P.12) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Österr. Alpenvereins (Erf-Nr. E-2020-636) betreffend Erneuerung der Kooperationsvereinbarung „Bergsteigerdörfer“ für den Zeitraum 2021 bis 2023 zur Kenntnis.

Es wurde eine Änderung in der Beitragsberechnung vorgenommen (Sockelbetrag pro Gemeinde € 750,00; 0,025 pro Nächtigung und Jahr – Grundlage Übernachtungszahl 2019 für das Gebiet des Bergsteigerdorfes Tiroler Gailtal; Deckelung bei € 4.500,00; ab 2023 Übernachtungszahlen von 2022).

Für das Bergsteigerdorf Tiroler Gailtal ergibt sich daraus ein jährlicher Beitrag von €

4.500,00;

Der Gemeinderat diskutiert über das Modell Bergsteigerdörfer (Teilnahme, Werbemaßnahmen usw.).

Beschluss:

Die Initiative Bergsteigerdörfer des Österreichischen Alpenvereins wird weiterhin unterstützt und das ursprüngliche Bekenntnis zur Philosophie und den Kriterien der Bergsteigerdörfer im Rahmen der unterzeichneten Deklaration von 2008 erneuert. Der jährliche Gemeindebeitrag von € 4.500,00 für das Bergsteigerdorf Tiroler Gailtal wird für die folgenden drei Kalenderjahre (2021-2023) budgetiert und somit gewährleistet. Der Nachdruck der Einzelbroschüre wird gewährleistet.

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

z.P.13)Bürgermeister Scherer Matthias gibt einen kurzen Bericht über die Zufahrtssituation in den Weiler „Ebene-Prünste“. Der derzeit bestehende Gemeindeweg „Ebner-Prünster“ ist in den Wintermonaten bei größeren Neuschneemengen wegen permanenter Lawinengefahr immer wieder für einen sehr langen Zeitraum gesperrt. Somit sind die bewohnten Objekte im Weiler „Ebene-Prünste“ über diesen Gemeindeweg nicht erreichbar und hat sich diese Situation in den vergangenen Jahren noch verschlechtert.

Mit der betroffenen Bevölkerung wurde eine Besprechung über mögliche Verbauungsmaßnahmen durchgeführt. Eingeladen waren auch die betroffenen Grundbesitzer. Ein Grundbesitzer hat zu erkennen gegeben, dass er eine Verbauung nur gegen eine jährliche Entschädigung duldet.

Nunmehr wurde eine mögliche Variante über eine wintersichere Zufahrt in einem Lageplan dargestellt. Durch eine mögliche Realisierung dieses Projektes könnte eine wintersichere Zufahrt für die Objekte im Weiler „Ebene-Prünste“ gewährleistet werden.

Im nachstehenden Lageplan ist die Situierung der Weganlage skizziert.



Der Gemeinderat diskutiert über das Problem einer Verbauung des derzeitigen Gemeindeweges „Ebner-Prünster“. Eine sicherer Schneeräumung ist beinahe unmöglich. Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über dieses Projekt fassen und nach Möglichkeit bereits im VA 2021 berücksichtigten. Einmalige Grundstücksentschädigungen bzw. Grundablösen sind gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach wird für eine wintersichere Zufahrt (Erschließung) der Weiler „Ebene-Prünste“ die Projektierung der Weganlage ausgehend vom Weiler „Inderst – Bereich des Grundstückes 2610 – Weganlage Gst. 3455, beide KG Obertilliach“ über das Gst. 2610/1, KG Obertilliach, veranlassen und auch zeitnahe realisieren bzw. umsetzen.

Abstimmung: einstimmig (9 Stimmen)

z.P.14) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bgm. Matthias Scherer berichtet, dass im Bereich des Gemeindeweges „Mühlbodenweg“ auf Höhe des Gebäudes „Feldstadel Ebner Reinhard/Maria“ eine Mountainbikerin verunfallte und den Wegerhalter auf Schadenersatz geklagt hat. Es ist eine Klagsaufforderung von € 4....., der Gemeinde Obertilliach übermittelt worden. In der Klagschrift sind die Umstände näher dargestellt.

Der Gemeinderat diskutiert über die weitere Vorgangsweise in dieser Angelegenheit (liegt schuldhaftes Verhalten vor; wurden Kontrollen durchgeführt;).

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der Klagsaufforderung entsprochen werden sollte. Künftighin sind jedenfalls Kontrollen der Weganlagen in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen.

Seitens des Gemeinderates werden noch einige Personalfragen betreffend Stellenbesetzung „Amtsleiter“ diskutiert (Ausschreibungsfrist ist abgelaufen; der Gemeindevorstand sollte eine Vorauswahl zu den Weberbungen vornehmen; die Entscheidung über die Stellenbesetzung sollte vom Gemeinderat vollzogen werden).

Bgm. Scherer Matthias dankt der Gemeindeeinsatzleitung, den Mitgliedern der Lawinenkommission, der Feuerwehr und der Schneeräumung für die tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung des letzten Schneegroßereignisses (Mitte Dezember 2020). Weiters wird über die unzumutbare Stromversorgung durch die TINETZ bei derartigen Katastrophenfällen diskutiert (Notstromversorgung konnte nach entsprechender Intervention in relativ kurzer Zeit hergestellt werden).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.

